

angewandten Kunst, der Fotografie oder der Fotomontage Gegenstand eines Verlagsvertrages, so gelten die Bestimmungen über den Verlagsvertrag.

Zweiter Teil

Angrenzende Rechte

1. Abschnitt

Leistungsschutzrechte

§73

Nutzung der Leistungen von Solisten und Ensembles

(1) Die Einzelleistung eines Künstlers, der als Solist in einer öffentlichen Aufführung oder in einem öffentlichen Vortrag auftritt oder mitwirkt, kann nur mit seiner Einwilligung benutzt werden:

- a) für eine Vervielfältigung (Aufnahme), wenn diese zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken dient, die öffentlich vertrieben, aufgeführt oder gesendet werden sollen.;
- b) für die Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) bei der Herstellung eines Films.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Leistung eines Ensembles. Zur Einwilligung in die Benutzung der Darbietung genügt die Einwilligung der Leitung des Ensembles.

(3) Wird eine im Abs. 1 oder 2 genannte Leistung im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses erbracht, so können die Leistungsschutzrechte nur in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

§74

Künstlerischer Schutz der Solisten und Ensembles

Solisten und Ensembles haben ein Recht darauf, daß ihre Leistung nach ihrer Einwilligung nicht in einer ihren künstlerischen Ruf schädigenden Weise verwendet wird. Bei Ensembles wird dieses Recht von der Ensembleleitung wahrgenommen.

§75

Tonträgeraufnahmen

Die Leistungen der Betriebe zur Herstellung von Aufnahmen auf Tonträgern dürfen nur mit Einwilligung der Betriebe verwendet werden:

- a) zur weiteren Übertragung auf Tonträger;
- b) zur Sendung durch Rundfunk oder Fernsehfunk;
- c) bei der Herstellung eines Films.

§76

Sendungen

Die Sendungen des Rundfunks oder Fernsehfunks dürfen nur mit deren Einwilligung durch Dritte öffentlich verwendet werden.

§77

Fotografie

Fotografien, die nicht zu den im § 2 Abs. 1 genannten Werken der Kunst und Wissenschaft gehören, dürfen nur mit Einwilligung des Fotografen vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden.

§78

Landkarten, Pläne, Skizzen, Abbildungen und plastische Darstellungen

(1) Die Leistungen der Gestalter von:

- a) Landkarten und anderen geographischen oder ähnlichen Darstellungen;
- b) Plänen und Skizzen für wissenschaftliche oder technische Zwecke;
- c) Abbildungen und plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

dürfen nur mit ihrer Einwilligung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgeführt, ausgeführt oder bei der Herstellung eines Films verwendet werden.

(2) Von den sich aus Abs. 1 Buchst. a ergebenden Rechten werden gesetzliche Koordinierungsregelungen nicht berührt.

§79

Eigentumsübertragung

Die Übertragung des Eigentums an einer Fotografie, an Tonträgern, an Landkarten, Plänen, Skizzen, Abbildungen oder plastischen Darstellungen schließt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Übertragung der Leistungsschutzrechte nicht ein.

§80

Anspruch auf Vergütung

Für die Verwendung der in den §§ 73 bis 78 genannten Leistungen steht dem Leistungsschutzberechtigten eine Vergütung zu. Ihre Art und Höhe können durch den Minister für Kultur — und durch den Vorsitzenden des Staatlichen Rundfunkkomitees für seinen Verantwortungsbereich — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den beteiligten gesellschaftlichen Organisationen geregelt werden.

§81

Einwilligung

(1) Die Einwilligung des Leistungsschutzberechtigten wird durch Vertrag erteilt. Für den Vertrag gelten die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsbefugnissen des Urhebers entsprechend.

(2) Bei Verwendung der Leistung ist der Name des Berechtigten oder des Arbeitskollektivs auf Verlangen in üblicher Form zu nennen.

(3) Die Bestimmungen des § 20 finden entsprechende Anwendung.

§82

Dauer der Leistungsschutzrechte

(1) Die Leistungsschutzrechte bestehen für die Dauer von zehn Jahren.

(2) Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung erfolgt ist. In den Fällen der §§ 77 und 78 endet sie entsprechend zehn Jahre nach der ersten Veröffentlichung, spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Berechtigte verstorben ist.

(3) Nach dem Tode des Berechtigten werden die Leistungsschutzrechte durch seine Erben ausgeübt.